

«COVID-19 Schutzkonzept FEG Wetzikon»

KONTEXT UND ZIEL

Dieses Schutzkonzept dient dazu, die Aktivitäten der FEG Wetzikon – unter Einhaltung der verordneten Schutzmassnahmen – nach dem «Corona-Lockdown» wieder zu normalisieren.

Zum einen soll verhindert werden, dass die FEG Wetzikon zu einem «Corona-Infektionsherd» wird, zum anderen soll – falls sich herausstellen sollte, dass eine infizierte Person an unseren Angeboten teilgenommen hat – der Kreis der potenziell Angesteckten möglichst schnell, sicher und genau definiert werden können.

GRUNDLAGEN

Dieses «COVID-19 Schutzkonzept FEG Wetzikon» basiert auf den folgenden Grundlagen (Stand 1.7.2020):

- Schutzkonzepte
 - Verband Freikirchen und Gemeinden Schweiz VFG Link
 - FAQ Lockerungsschritte des VFG <u>Link</u>
 - Bund Evangelischer Schweizer Jungscharen BESJ (Nachmittage und Lager) Link
- Rahmenschutzkonzept für Präsenz-Schulunterricht des Bundesamts für Gesundheit BAG Link
- COVID-19-Verordnung besondere Lage vom 19. Juni 2020 des Bundesrates <u>Link</u>

Die jeweils aktuelle Version dieses Konzepts wird unter http://fegw.ch/schutzkonzept veröffentlicht.

GELTUNGSBEREICH UND VERANTWORTUNG

Dieses Schutzkonzept gilt für alle Anlässe der FEG Wetzikon. Als Anlässe gelten sowohl der Gottesdienst, Angebote mit Leitern und Teilnehmern (z.B. Jungschinachmittag und KIGO) als auch alle anderen Treffen (z.B. Sitzungen, Kleingruppen und Gebetstreffen).

Für jeden Anlass muss eine verantwortliche Person definiert sein. Diese muss der zuständigen Bereichsleitung namentlich bekannt sein. Sie ist dafür verantwortlich, dass der Anlass unter Einhaltung der in diesem Konzept genannten Schutzmassnahmen stattfindet.

Wir setzen auf die Eigenverantwortung jeder und jedes Einzelnen!

MASSNAHMEN

Grundsätzlich müssen die Massnahmen wie in den unter «Grundlagen» genannten Konzepten eingehalten werden, bei Unsicherheiten gelten diese als Massstab. Der Einfachheit halber werden die wichtigsten Punkte nachfolgend zusammengefasst.

Hygiene – Regelmässiges Händewaschen und/oder Desinfizieren ist Pflicht. An den Haupteingängen stehen Desinfektionsspender. Auf von Hand weitergereichte Gegenstände soll verzichtet werden (z.B. Kollektenbeutel, von Hand gespielte Bälle, Teekrug, ...).

Abstand – Grundsätzlich wird ein Abstand von 1,5 Metern eingehalten. Kinder unter 16 Jahren untereinander sind davon ausgenommen. Ebenso ausgenommen sind Personen, die im selben Haushalt wohnen.

Händeschütteln und Umarmungen – Aufgrund der geltenden 1,5 Meter-Abstandsregel verzichten wir auf diese Rituale. Auch dann, wenn das Gegenüber damit einverstanden wäre.

Kranke Personen – Personen mit Krankheitssymptomen müssen zu Hause bleiben.

Besonders gefährdete Personengruppen¹ –Menschen aus diesen Gruppen sind vorbehaltlos willkommen.

Masken – Es besteht keine Maskentragpflicht oder -empfehlung, aber auch kein Verbot. Das Tragen einer Maske fällt in die persönliche Entscheidungsfreiheit. Masken ersetzen aber nicht die 1,5 Meter-Distanzregel.

¹ Definition «Besonders gefährdete Personen» siehe BAG: https://www.admin.ch/opc/de/classified-compilation/20200744/index.html#id-5





Präsenzliste – Kann nicht sichergestellt werden, dass alle Personen (auch Kinder) untereinander immer 1,5 Meter Abstand einhalten können, muss für diesen Anlass eine Präsenzliste² geführt werden (Name, Vorname, Telefonnummer). *Die Personen müssen darüber informiert werden*. Die Präsenzliste verbleibt beim Anlass-Verantwortlichen und wird 14 Tage nach dem Anlass vernichtet. In der Praxis werden wohl für die allermeisten Angebote Präsenzlisten geführt werden müssen. Das Führen von Präsenzlisten entbindet aber nicht von der Pflicht, die 1,5 Meter-Regel möglichst einzuhalten.

Essen – Gemeinsames Essen im Rahmen von Aktivitäten oder Sitzungen ist erlaubt. Hygiene so hoch wie möglich halten (keine Selbstbedienung, keine offenen Snacks, kein Teilen von Essen, etc.).

Abendmahl – Das Abendmahl an Stationen kann stattfinden. Beim Hin- und Zurückgehen ist auf die 1,5 Meter-Distanzregel zu achten. Das Brot und der Traubensaft sollen auf hygienische Weise präsentiert werden.

Kinderprogramm – Bei der Gestaltung von Kinderprogramm orientieren wir uns an den Richtlinien der Schule (siehe Link «Rahmenschutzkonzept für Präsenz-Schulunterricht» unter «Grundlagen»).

Zusammenstehen nach Anlässen – Da spontane Treffen im öffentlichen Raum wieder erlaubt sind, ist ein Zusammenstehen nach Anlässen (z.B. nach dem Gottesdienst) unter Einhaltung des 1,5 Meter-Abstands erlaubt.

Anzahl Personen in einem Raum – Räume (z.B. für Sitzungen) sollen genügend gross gewählt werden, so dass die Abstandsregel eingehalten werden kann. Falls das nicht möglich ist, muss eine Präsenzliste geführt werden.

Kleingruppen – Auch wenn diese im Privaten stattfinden, gehören sie zum Gemeindeangebot und fallen somit unter dieses Schutzkonzept. Aufgrund beengter Platzverhältnisse besteht eine Präsenzlisten-Pflicht.

Singen – Singen im Freien, bei guter Belüftung mit 1,5 Metern Abstand sowie im Rahmen von Gottesdiensten und ähnlichen Anlässen (d.h. jeweils ein Stuhl Abstand sowie Präsenzlisten) ist erlaubt. Es wird empfohlen, dass entweder alle stehen oder alle sitzen.

Quarantäne – Grundsätzlich besteht, nebst einer Ansteckungsgefahr, auch die Gefahr einer behördlich verordneten Quarantäne von 10 Tagen. Diese kann verordnet werden, sollte sich im Nachhinein herausstellen, dass eine Infizierte Person an demselben Anlass teilgenommen hat.

Gemeindemittagessen und Gemeindekafi – Wenn der Mindestabstand von 1,5 Metern eingehalten werden könnte, wäre beides möglich. Ansonsten wäre eine Präsenzliste und idealerweise die Nachvollziehbarkeit, wer wo gesessen hat, nötig. Da uns dies nicht praktikabel erscheint, verzichten wir vorerst auf diese Angebote.

Veranstaltungsende – Anlässe dürfen nun wieder länger als bis 24.00 Uhr dauern.

Personenfluss – Bei Anlässen mit viel Personenandrang (insbesondere Sonntagmorgen) ist auf eine gute Lenkung und 1,5 Meter-Abstandsmarkierungen am Boden zu achten. Personenströme sollen sich nicht kreuzen, unnötige Kontakte sollen vermieden werden.

SPEZIALFALL SONNTAGMORGEN

Der Sonntagmorgen muss aufgrund der hohen Personenanzahl gesondert geplant werden. Die Planung der Sonntagmorgen-Angebote muss in Absprache mit dem «Verantwortlichen Schutzkonzept», Markus Honegger, erfolgen.

Für die Gemeindeleitung

Markus Honegger

Verantwortlicher Schutzkonzept, markus.honegger@feg-wetzikon.ch, 079 670 80 60

² Die Präsenzliste muss nicht unbedingt auf einem Papier niedergeschrieben werden. Es reicht, wenn auf Nachfrage nachvollzogen werden kann, wer an einem bestimmten Treffen anwesend war.